

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Altbach

A. Benutzungsordnung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für Veranstalter, Mitwirkende und Besucher.
2. Die Gemeindehalle wird vom Bürgermeisteramt Altbach verwaltet, dessen Beauftragte (insbesondere der Hausmeister) das Hausrecht ausüben. Vertreter der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zur Gemeindehalle, auch während den Veranstaltungen, zu ermöglichen.
- 3 Die mietweise Überlassung der Gemeindehalle oder ihrer einzelnen Räumlichkeiten erfolgt durch das Bürgermeisteramt auf Antrag des Veranstalters. Entsprechende Antragsformulare sind beim Bürgermeisteramt erhältlich. Der Veranstalter ist nur berechtigt die Gemeindehalle zu nutzen, wenn er im Besitz der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramtes ist.
4. Aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminnotierung und aus einem Antrag auf Überlassung der Gemeindehalle kann kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Benutzung hergeleitet werden. Bei mehreren Anträgen für einen Veranstaltungstermin haben die örtlichen Vereine Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich mindestens eine Woche vor der Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister wegen des Herrichtens und der Art der Bestuhlung der Gemeindehalle in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich ist die Bestuhlung und Abstuhlung Sache des Veranstalters.
6. Die Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände gelten vom Veranstalter als ordnungsgemäß übernommen, wenn von ihm nicht spätestens 2 Stunden nach der Übergabe der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände durch den Hausmeister Beanstandungen geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an der Gemeindehalle und ihrem Inventar die durch die Veranstaltung, durch den Veranstalter und seine Mitarbeiter und durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf das Abhandenkommen von Ausstattungsgegenständen.
7. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Abschluß einer Veranstaltungshaftpflicht ausschließlich Sache des Veranstalters ist. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt im Einzelfall den Abschluß einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung zu verlangen. Auch ist das Bürgermeisteramt berechtigt, im Einzelfall ein Kautions in angemessener Höhe für evtl. Schäden zu verlangen.
8. Mit der Gemeindehalle wird auch die Garderobe im Foyer vermietet. Die Besetzung der Garderobe mit Personal ist Sache des Veranstalters. Eine Haftung für die an der Garderobe abgegebenen Gegenstände übernimmt die Gemeinde Altbach nicht, auch besteht keine Garderobenversicherung der Gemeinde. Der Abschluß einer Garderobenversicherung ist ebenfalls Sache des Veranstalters.
9. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und evtl. ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen

(einschl. GEMA) hat er selbst einzuholen. Er hat auf seine Kosten bei Bedarf eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen. Für die Halle bestehen verschiedene Bestuhlungspläne, die beim Hausmeister eingesehen werden können. Keinesfalls dürfen die Besucherzahlen einer Veranstaltung die vorgesehenen Plätze der Bestuhlungspläne oder die von anderer Stelle vorgegebene Zahl der höchstmöglichen Besucher übersteigen.

10. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher-, Klimatisierungs- und Scheinwerferanlagen, dürfen nur vom Hausmeister oder nach dessen Anweisung bedient werden. Das gleiche gilt für die Bühnentechnikanlage. Der Veranstalter darf mitgebrachte Geräte nur mit Einwilligung des Hausmeisters an das Stromnetz der Gemeindehalle anschließen.

11. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Gemeindehalle oder die von ihm gemieteten und benutzten Räumlichkeiten grundsätzlich unverzüglich im ursprünglichen Zustand an den Hausmeister zurückzugeben. Die Gemeindehalle und ihre Räumlichkeiten sind im besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Küche, die Toiletten, die Barthecken und die Duschen sind bei Bedarf vom Veranstalter naß und sorgfältig zu reinigen. Die Kosten für erforderliche Reinigungsmaßnahmen seitens der Gemeinde hat der Veranstalter zu tragen.

12. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Während der Faschingszeit haben sich die Veranstalter auf eine gemeinsame Dekoration und auf den Kostenverteilungsmodus zu einigen. Nägel, Haken u. ä. dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.

13. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Gemeindehalle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht über das normale Maß hinaus ist untersagt.

14. Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, übergibt der Hausmeister den Fundgegenstand dem Bürgermeisteramt (Fundamt).

15. Dem Veranstalter steht ein Rücktrittsrecht von der Anmietung der Gemeindehalle bis spätestens 14 Tage von Beginn der Veranstaltung zu. Der Veranstalter hat bei einem Rücktritt die Hälfte der anfallenden Benutzungsgebühr zu bezahlen, wenn die Gemeinde den Termin nicht anderweitig belegen kann. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 14 Tage ist die gesamte Gebühr vom Veranstalter zu bezahlen.

16. Der Gemeinde Altbach steht ein Rücktrittsrecht von der Vermietung der Gemeindehalle nur zu, wenn

a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten oder die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht entrichtet werden oder eine notwendige Genehmigung nicht nachgewiesen werden kann.

b) die Räume aus unvorhersehbaren Gründen für eine wichtige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

c) Tatsachen über die vorgesehene Veranstaltung bekannt werden, daß die Veranstaltung gemeindlichen Interessen zuwiderläuft.

Dem Veranstalter steht bei einem Rücktritt der Gemeinde kein Schadensersatz zu.

17. Bei einem erheblichen Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet die Gemeindehalle sofort zu räumen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der Nebenkosten verpflichtet.

B. Gebührenordnung

1. Die Gemeinde Altbach erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle eine Benutzungsgebühr, welche sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt. In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung eingeschlossen.

2. Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich aufgrund einer Rechnung des Bürgermeisteramtes innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen.

3. Proben, Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten an anderen Tagen als den Belegungstagen, sind gesondert zu beantragen und werden mit 5 % des Grundentgeltes für jede angefangene Stunde berechnet.

4. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Grundentgelt, bzw. dem Tagesentgelt und den Kosten für die vom Veranstalter gewünschten Sonderleistungen zusammen.

5. Das Grundentgelt ist das Entgelt für 6 zusammenhängende Stunden. Für jede Verlängerungsstunde kommt zu dem Grundentgelt ein Entgelt i.H.v. 10 % des Grundentgeltes hinzu; insgesamt wird aber für eine eintägige Veranstaltung höchstens das Tagesentgelt verlangt. Bei der Berechnung des Entgeltes ist die Veranstaltungsdauer maßgebend. Für die Vorbereitung der Veranstaltung am Belegungstag wird dem Veranstalter die Gemeindehalle nach Absprache mit dem Hausmeister kostenfrei überlassen. Bei außerordentlich langen Vorbereitungszeiten kann Benutzungsentgelt wie bei den Verlängerungsstunden vereinbart werden.

6. Bei Ausstellungen und mehrtägigen Veranstaltungen wird für den ersten Tag das Tagesentgelt berechnet. Für die weiteren Tage ermäßigt sich die Tagesmiete jeweils um 30 %.

7. Für kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppierungen, die den örtlichen Vereinen gleichzustellen sind, ermäßigt sich das Benutzungsentgelt um 40 %.

8. Wird die Gemeindehalle ohne die Küche oder den Gewölbekeller benutzt, so werden vom Grundentgelt, bzw. Tagesentgelt jeweils 10 % für die nicht benutzte Küche oder den nicht benutzten Gewölbekeller abgezogen.

9. Sofern der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird die Mehrwertsteuer auf der Rechnung getrennt ausgewiesen. Die Entgelte beinhalten die Mehrwertsteuer.

Grundentgelt und Tagesentgelt		
	Grundentgelt	Tagesentgelt
Gemeindehalle (mit Foyer, Bühne, Küche, Gewölbekeller)	650,-- DM	850,-- DM
Foyer (allein)	80,-- DM	100,-- DM
Küche (allein)	120,-- DM	160,-- DM
Gewölbekeller (allein)	100,-- DM	130,-- DM
Kostenersatz für Sonderleistungen		
Flügel ohne Stimmen	50,--DM	
Personaleinsatz der Gemeindeverwaltung	tatsächlicher Aufwand	tatsächlicher Aufwand
Bei allen anfallenden Sonderleistungen wird grundsätzlich der tatsächlich angefallene Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.	tatsächlicher Aufwand	tatsächlicher Aufwand

C. Schlußbemerkungen

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Altbach am beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 15.11.1993 in Kraft.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht zur Folge, daß die gesamte Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam ist oder wird.

Altbach, den

(Stetter)

Bürgermeister

Artikel 14

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Altbach

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Altbach vom 10.05.1994 wird wie folgt geändert:

1. die Gebührenordnung erhält folgende Fassung

	Grundentgelt	Tagesentgelt
Gemeindehalle (mit Foyer, Bühne, Küche, Gewölbekeller)	330,-- Euro	430,-- Euro
Foyer (allein)	40,-- Euro	50,-- Euro
Küche (allein)	60,-- Euro	80,-- Euro
Gewölbekeller (allein)	50,-- Euro	65,-- Euro
Kostenersatz für Sonderleistungen		
Flügel ohne Stimmen	25,-- Euro	
Personaleinsatz der Gemeindeverwaltung	tatsächlicher Aufwand	tatsächlicher Aufwand
Bei allen anfallenden Sonderleistungen wird grundsätzlich der tatsächlich angefallene Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.	tatsächlicher Aufwand	tatsächlicher Aufwand

Altbach, den 04. Dezember 2001

Stetter
Bürgermeister